

Die Auktionen unfrankierter Blumen- und Pflanzensendungen aus dem Ausland, besonders die grossen Auktionen holländischer Waren, machen den Gärtnern viele Sorgen. Die Pflanzen, die äusserlich unversehrt aussehen, sind dies oft keineswegs. Sie können z. B. ganz erfroren sein, ohne dass der Ersteher dies bemerken kann.

Ueber die zollfreie Einfuhr französischer und italienischer Schnittblumen, die im Berichtsjahre wieder stark zugenommen hat (von 14986 dz im Jahre 1901 auf 20541 dz) sowie gegen die nur wenig zurückgegangene Einfuhr von Gemüse und frischen Küchengewächsen, die im Berichtsjahre 1548799 dz betrug, wird lebhaft Klage geführt. In der Tat lässt sich das Missverhältnis zwischen dem der Gärtnerei und dem der Landwirtschaft gewährten Schutz nicht verkennen.

Kultur.

Das Sterilisieren der Verpflanz-erde. Im Versuchsgarten zu Lyon wurden in letzter Zeit Versuche gemacht, die darin bestehen, die Erde zu sterilisieren, um darin befindliche schädigende Insekten und Parasiten zu vernichten. Zu diesem Zwecke wurde ein einfacher Apparat konstruiert, der sich aus einem halbzylindrischen Behälter zusammensetzt und 2,25 m Länge, 80 cm Breite und 50 cm Höhe besitzt. Dieser Kasten, der sich auf zwei Rädern vorwärts bewegen lässt, kann durch eine geeignete Vorrichtung dermassen geheizt werden, dass die darin befindliche Erde eine Temperatur von 95 bis 100° C. erhält. Die dadurch entstehenden Kosten betragen für den Kubikmeter Erde ungefähr Mk. 1,50. Bei den gemachten Versuchen ist es gelungen, sämtliche Insekten, sowie deren Eier zu zerstören, beispielsweise ging auch die die Wurzeln so vieler Pflanzen angreifende Heterodera radicola zu Grunde. — Ob dieses Verfahren für Handelsgärtner von grossem Wert ist, glauben wir nicht, denn vor allen Dingen dürfte der ganze Prozess zu kostspielig werden, da man doch nicht allein mit den Kosten, die die Anschaffung des Apparates und das Heizen der Erde verursacht, zu rechnen hat, sondern auch noch mit dem notwendigen Zeitaufwand, der, wenn es sich um grosse Mengen Erde handelte, nicht allzu gering sein dürfte. Für Holgärten, Botanische Institute dagegen, wird dieses Sterilisieren der Erde eher einen Vorteil gewähren.

Ilex serrata. Dieser aus Japan stammende Strauch hat bis jetzt in deutschen Gärten nur wenig Verbreitung gefunden, trotzdem er schon seit Jahren von dort eingeführt ist. Er zeichnet sich vor allem durch die kleinen hochroten Früchte aus, wodurch er einen hervorragenden landschaftlichen Reiz erhält. Wie die anderen Arten ist auch dieser Ilex zweihäusig und es ist daher notwendig, um einen reichen Fruchtansatz zu bewirken, Pflanzen mit männlichen und weiblichen Blüten möglichst zusammen zu pflanzen. Ilex serrata gehört zu den laubabwerfenden Arten, Prinos, ist strauchförmig und erreicht in der Heimat die Grösse von kleineren Bäumen. Er hat einen aufrechten Wuchs mit oft abstehenden, aber schlanken Zweigen. Die Blätter sind eiförmig bis eilanzettlich, an der Spitze etwas scharf zugespitzt und am ganzen Rande scharf gesägt. Die Oberseite ist glänzend dunkelgrün, die Unterseite etwas blässer. In den Blattachsen der jungen Triebe befinden sich blattwinkelständig die Blüten, die weiblichen zu 1—7blütigen Dolden, die männlichen 1—15blütig zusammengesetzt. Die Früchte reifen im Oktober und sind, wie oben erwähnt, leuchtend rot. Die reich mit solchen Früchten behangenen Zweige können auch zu Dekorationszwecken Verwendung finden. Wie alle Ilexarten verlangt auch diese einen humusreichen und feuchten Boden, und zwar gedeiht sie besonders gut in einer torfigen oder auch lehmhaltigen Rasenerde. An ganz geschützten Stellen dürfte sie ohne Winterdecke aushalten, dagegen verlangt sie entschieden in ausgesetzten Lagen Schutz gegen allzu heftigen Frost.

Hydrangea quercifolia. Unter den drei nordamerikanischen Arten: Hydrangea arborescens, H. radiata und H. quercifolia ist besonders die letztere zur Anpflanzung in Ziergehölzgruppen zu empfehlen, da sie sich in milden, südlich gelegenen Gegenden durch

ihren reichen Flor und die schönen grossen Blütenrispen auszeichnet. Sie ist ein Strauch von ungefähr 2 m Höhe mit grossen, länglichen und stark buchtigen, eichenblattähnlichen Blättern. Die Farbe derselben ist matt olivgrün und auf der Unterseite sind sie weich behaart. Im Blütenstand hat sie viel Ähnlichkeit mit der bekannten und viel angepflanzten, allerdings winterharten Hydrangea paniculata. Die unfruchtbaren Blüten sind aber noch grösser und weisser gefärbt und zu schönen Endrispen zusammengestellt. Leider ist dieser schöne Strauch bei uns nicht winterhart, sondern bedarf eines Winterschutzes. In rauhen Lagen wird das Anpflanzen desselben überhaupt nicht zu empfehlen sein, da er dort kaum oder nur spärlich blüht. Dagegen wird er sicherlich auch in Deutschland an geschützten Orten einen reichen Flor entwickeln, besonders wenn ihm die nötige, wenn auch nur geringe Pflege, derer er bedarf, zu teil wird. Die Blütezeit fällt in die Monate Juli und August.

Neuheiten.

Corypha macrophylla. Diese neue Palme stellte Fr. Goepel, Wandsbek zur dortigen Pflanzenbörse zum ersten Male aus. Sie wird als äusserst widerstandsfähig gegen Krankheiten geschildert, hat dekorative, übereinander sich aufbauende Blätter, welche meist dunkelgrünes Kolorit aufweisen. Die Fächer sind tief eingeschnitten, und stehen in ihrer Form und Stellung zwischen Latanien und Coryphen. Der Züchter hat sich für die nächsten Jahre das zu erlangende Quantum Samen gesichert, und rühmt vor allem das schnelle Wachstum und die ausserordentliche Härte dieser Palme, die sie als Zimmer- und Dekorationspflanze gleich wertvoll macht.

Vermischtes.

Kleine Mitteilungen.

Die Zahl der in Landwirtschaft und Gärtnerei beschäftigten Handlungsgehilfen beläuft sich nach den Erhebungen der Archivverwaltung des Verbandes deutscher Gewerbevereine auf 2729. — Der deutsche Kronprinz hat das Prokuratorat über die „Internationale Kunst- und grosse Gartenbau-Ausstellung“ Düsseldorf für 1904 übernommen. — Vom 4. bis 6. Oktober findet in Quakenbrück eine „Obst- und Gartenbau-Ausstellung“ statt, welche vor allem ein Gesamtbild des Obstbaues in der dortigen Gegend geben soll. — Infolge der unerwartet umfangreichen Anmeldungen wird das Ausstellungsgelände zu Düsseldorf eine bedeutende Erweiterung nötig machen. — Der landwirtschaftliche Zentral-Verein hat für Litauen und Masuren Obstverkaufsstellen eingerichtet, und zwar in Insterburg, Gumbinnen, Tilsit und Lyck.

Ueber die hohen Beiträge der Gärtner zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft hat auch die hessische Handelsgärtnerverbindung kürzlich in einer ihrer Versammlungen verhandelt. Steinhauer-Mainz berichtete darüber und man beschloss, der Vorstand solle zunächst bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft in Darmstadt anfragen, auf welche Grundsätze sich die Berechnungen der dieses Jahr im Vergleich zu anderen Jahren so erheblich gesteigerten Beiträge stützen. Dann will man weitere Schritte tun.

Ueber das Konservieren der Früchte verschickt die Abteilung für Gartenbau der Weltausstellung in St. Louis ein Zirkular, in welchem vor allen Dingen die Bedeutung des Konservierens der Früchte hervorgehoben wird und das die kolossale Entwicklung, die dieser Prozess in Nordamerika erfahren hat, schildert. Im weiteren wird darin empfohlen, jetzt schon entsprechende Mengen von Früchten in die vorgeschriebenen Kälteräume zu bringen, um damit eine reiche Beschickung der Weltausstellung im nächsten Jahre bei der Eröffnung sowohl, als auch während der ganzen Dauer derselben zu ermöglichen. Den Obstzüchtern gibt das Zirkular Anweisungen über das Pflücken, Einpacken und das ganze Handhaben der Früchte. Dasselbe wird auf Verlangen an alle Interessenten verschickt.

Die städtischen Anlagen zu Wien haben in den letzten Jahren nach Beendigung der Stadtbahnanlagen eine bedeutende Erweiterung erfahren, und man hat vor allem an den Bahndammböschungen unter Aufwendung hoher Kosten eine Reihe von Erholungsstätten geschaffen. Gegenwärtig wird der sogen. Kugler-Park bei einer Aufwendung von 52000 Kronen zu einem prächtigen Schmuckplatz umgewandelt.

Für den Nord-Park in Berlin sind von den Stadtverordneten die geforderten Mittel bewilligt. Dieser Park wird nunmehr rund 25 Hektar gross werden, somit bedeutend kleiner, als ursprünglich geplant war. Die Stadtgemeinde besitzt nur etwa 1/3 des Geländes, so dass noch ca. 17 1/2 Hektar dafür erworben werden müssen. Bisher sind für 9 grössere Grundstücke rund 1689000 M. bezahlt. Ausserdem werden noch ca. 20000 Quadratmeter durch Tausch erlangt, sodass der Preis des für den Park erforderlichen Grund und Bodens für die Stadt 2382000 M. beträgt. Die gärtnerischen Pläne gehen erst später den Stadtverordneten zu, zunächst liegt die Angelegenheit der Königlichen Staatsregierung vor, da die Kosten aus den Mitteln der städtischen Anleihe bestritten werden sollen. Es handelt sich somit um eine kostspielige Anlage im Norden Berlins, welche im Verhältnis zur Grösse nur die Reichshauptstadt durchzuführen in der Lage ist. Wir haben uns bekanntlich mit diesem Projekt in der ausführlichsten Weise schon früher beschäftigt.

Fragekasten für Rechtssachen.

Frage: E. O. in N. Vor ca. 3—4 Jahren legte ich um ein grösseres Baumgut eine Tannenhecke an. Um dieselbe mit der Zeit undurchdringlich zu machen, zog ich 5 Stacheldrähte in horizontaler Richtung. Bis jetzt sind nur die beiden unteren Drähte durch die Tannen verdeckt. Die 3 oberen Drähte sind noch frei. Zwei Seiten des Baumgutes liegen an einem öffentlichen Weg. Nun kam kürzlich eine gemeinderätliche Verordnung heraus, dass an öffentlichen Wegen keine Stacheldrähte mehr gezogen werden dürfen und dass die bestehenden Drähte innerhalb eines Jahres entfernt werden müssen. Kann ich dazu gezwungen werden? Denn wenn ich die Drähte entfernen muss, so ist meine Einfriedigung eine illusorische. Zwischen meinem Garten und dem meines Nachbarn war der Zaun defekt und musste erneuert werden. Mein Nachbar wollte aber zu dem neuen Zaun nichts bezahlen, somit liess ich auf meine Kosten einen Zaun aus Drahtgitter anfertigen und auf die Untermark (Grenze) setzen. Jetzt pflanzt aber mein Nachbar an dem Zaun wilde Reben hinauf, welche bekanntlich stark wuchern. Muss ich mir das gefallen lassen oder kann ich verlangen, dass er die wilden Reben wieder entfernt?

Antwort: 1. Es können Verordnungen gegeben werden, wonach Stacheldrahtzäune einen gewissen Abstand von öffentlichen Wegen haben müssen. Dagegen kann keine Verordnung die Errichtung solcher Zäune ganz verbieten. Solche Verordnungen haben unseres Erachtens keine Gültigkeit. Sie gehen über die Befugnisse der Gemeindevertretung hinaus. 2) Der Nachbar war verpflichtet, zur Wiederherstellung des Zaunes beizutragen, wenn ein gemeinschaftlicher Zaun in Frage kommt. Der Anlage der wilden Reben lässt sich nichts entgegenhalten, wenn der Zaun nicht dadurch geschädigt wird. Uebertragene Wurzeln oder Reben müssen ja entfernt werden. Entfernt sie der Nachbar nicht, so können Sie es tun.

Frage: Chr. J. D. in H. 1) Ein wie hoher Zoll (Einfuhrzoll) wird von Dänemark erhoben, auf von hier exportierte Pflanzen? (Rosen, Obstbäume, Ziergehölze etc.) Geht es nach Gewicht (in Ballen pro 100 kg —?) Und wie viel? — Wieviel für niedrige Rosen in Postpaketen? 2) Wird in Deutschland von den aus Dänemark kommenden Pflanzen Zoll erhoben? 3) Auf unserem Friedhofe hier werden sehr viele Stecklinge von den auf den Gräbern stehenden Koniferen und Pflanzen aller Art abgerissen. Inwieweit könnten die Uebelthäter zur Anzeige gebracht werden und nach welchem Paragraphen könnten diese bestraft werden?

Antwort: 1) Dänemark erhebt auf Blumen und Pflanzen keinen Zoll. 2) Auch Deutschland vorläufig nicht. 3) Hier liegt Diebstahl und Sachbeschädigung konkurrierend vor. Es tritt Gefängnisstrafe ein. (§ 242 des Strafgesetzb.)

Frage: H. F. in E. Ich habe einen Garten, von Jahr zu Jahr, mündlich gemietet. Nun verkaufte im Februar dieses Jahres mein Mietsherr an einen reichen Grundbesitzer die Hälfte dieses Gartens, wovon ich nicht in Kenntnis gesetzt wurde. Da liess der Käufer mir, von der gekauften Hälfte des Gartens, den Zaun ausrodern und dann quer durch den Garten; die andere Hälfte mit einem Stachelzaun abtrennen. Er grub, ohne mich zu fragen, die ihm hinderlichen Pflanzen aus, wodurch eine Menge Wurzelgewächse zertreten, und verschiedene Sträucher mit der Wurzel umher liegen blieben. Dadurch sind diese teils erfroren, teils vertrocknet. Wenn ich 10 mal täglich in diesen Garten will, muss ich auch 10 mal über den

Stachelzaun, wodurch ich Hände und Kleider zerleise. Eine Hälfte des Gartens liegt nun frei, wo ich 1100 Epheu-Pflanzen, Allee-Bäume, Stachel- und Johannisbeeren stehen habe. Nun rissen die Kinder die Stöcke vom Epheu los, und zertraten viele Pflanzen. Da mir kein anderer Garten zur Verfügung stand, war ich gezwungen, damit die Pflanzen nicht ganz zugrunde gingen, so rasch wie möglich zu räumen, und verkaufte dieselben 5 Mk. unter reellem Preis. Es waren starke Pflanzen, 60 cm bis 1 m und 1,10 m hoch, die ich für 15 Mk. das Hundert an Gärtner verkaufte. Ich habe mir den Schaden berechnet, der auf 1100 Stück = 55 Mk. ausmacht. Auch hatte ich das Stück vor dem Pflanzen gut gedüngt. Infolgedessen kamen die Pflanzen erst diesen Sommer in's Wachstum. Für diesen Schaden habe ich mir den ganzen Wert von 20 Mk. berechnet, machte auf 1100 St. = 220 Mk. Für Stachel-, Johannis-, Erdbeeren und Apffel habe ich 4 Mk. Ersatz gerechnet, für ersterwähnte Pflanzen, welche vertrocknet und zertreten wurden 3,80 Mk. Ich bin nun verschiedene Male bei dem betreffenden Herrn gewesen, habe zwei Briefe an den Mietsherrn geschrieben, aber niemand will den Schaden tragen. Ich möchte nun gütigst bitten, mir mitzuteilen, wie ich mich zu verhalten habe, ob ich mit Erfolg klagen kann, und ob ich Anrecht auf die 55 Mk. habe, weil ich die Pflanzen billiger verkaufen musste. Kann ich den vollen Wert von 220 Mk., den die Pflanzen diesen Sommer noch erreichen konnten, verlangen? Der Mietsherr schrieb, ich möchte ihm die Rechnung über die Entschädigung schicken, er würde das weitere besorgen. Er lässt aber nichts von sich hören. Hier ist es Sitte, von Herbst zu Herbst zu mieten.

Antwort: Zunächst richtet sich Ihr Anspruch an den Vermieter. Da Sie noch bis Herbst gemietet hatten, musste der Verkäufer das respektieren. Er konnte Ihnen also doch erst am 1. Oktober dieses Jahres für 1. Oktober 1904 kündigen. Der Anspruch gegen den Vermieter bezieht sich auf den Schadenersatz wegen Entziehung eines Teiles des Gartens. Wegen der übrigen Schäden haftet Ihnen nach unsemr Dafürhalten der Käufer, da ja dieser das Verderben der Pflanzen verschuldet hat. Soweit er allerdings in dieser Weise verfahren musste, würde er wieder geschützt sein und der Schadenersatz ginge dann auch nur gegen den Vermieter. Dass Sie den Wert ansetzen, den die Pflanzen erreicht hätten, ist in Ordnung, auch gegen die übrigen Ansätze lässt sich nichts einwenden. Wir raten Ihnen, die Sache einem Anwalt zu übertragen, damit dieser zunächst noch einmal die Schadenersatzpflichtigen auffordert, ihren Verpflichtungen nachzukommen.

Frage: N. N. in R. 1) Die hiesige Kreisstadt, bei einer Einwohnerzahl von 4000 Seelen, hat ausser uns zwei etablierten Handelsgärtnern, noch verschiedene andere kleinere Gemüsehändler, welche nicht von uns kaufen, sondern vorzugsweise von hiesigen ansässigen Bürgern die Ware ankaufen, oder aber direkt für dieselben verhausern; abgesehen von dieser inneren Konkurrenz wird um jetzige Zeit die Stadt von den umliegenden Rittergütern mit Gemüse vollständig überflutet, so dass der Absatz unserer Ware sehr erschwert wird, und der Handel teilweise darniederliegt. Ein nahegelegenes Rittergut schickt nicht nur Gemüse, sondern auch Blumenbouquets und im Frühjahr allerhand Blumen- und Gemüsepflanzen; da nun der Gemüsebau für uns Handelsgärtner hier die Haupternahme bringen soll, weil Binderei und Topfpflanzenkultur fast Nebensache ist, so ist für uns berechtigte Ursache zur Klage vorhanden und fragen wir an, ob es ein Rechtsmittel gibt, die Einfuhr zu dämmen? Die auswärtigen Gärtner kommen hierher, machen Schleuderpreise, setzen glatt ab, und ziehen vergnügt mit gefülltem Beutel ab, ohne irgend welche Platzsteuer, oder eine Gebühr für den Hauserschein gezahlt zu haben. Wegen dieser Sachen bin ich am hiesigen Polizeiamt vorstellig geworden, aber ohne Erfolg. Was ist nun zu tun und lässt sich überhaupt dagegen was machen? 2) Der Sohn des hiesigen Totengräbers hat am hiesigen Orte bei einem Handelsgärtner zwei Jahre gelernt, ist nach dem er 1/2 Jahr in einer Gärtner-Lehranstalt gewesen, davongelaufen, und hat bei seinem Vater eine kleine Gärtnerei angefangen, ohne sich polizeilich anzumelden. Der Bedarf an Pflanzen für die Grabhölzer wird von dem Totengräber durch dessen Sohn gedeckt, auch Gemüse, Blumensträuße und Topfpflanzen bringt er auf den Markt, so dass wir etablierten Handelsgärtner auch hier gekürzt werden. Wie kann dieser verlagert werden?

Antwort: 1) Wer selbstgewonnene Erzeugnisse von Gartenbau und Landwirtschaft feilbieten will, bedarf keines Wandergewerbescheines (§ 59 der Gew.-Ord.) und es kann auch gegen diese Konkurrenz nach den gesetzlichen Bestimmungen nichts gemacht werden. 2) Der Sohn des Totengräbers muss das Gewerbe anmelden, wenn es nicht der Vater angemeldet hat und der Sohn nur für ihn tätig ist. Sie können bei der Gewerbebehörde Anzeige erstatten.

Konkurse.

Ueber das Vermögen des Kunstgärtnereibesetzers Georg Mebold in Forchheim ist am 29. August 1903 das Konkursverfahren eröffnet worden. Konkursverwalter ist der Kaufmann Adam Munsch daselbst. Offener Arrest mit Anzeigefrist bis 21. Sept. 1903, und Anmeldetermin bis 15. Oktober 1903. Allgemeiner Prüfungstermin steht am 26. Oktober d. Js. vor dem Königl. Amtsgericht Forchheim (Bayern) an.

Neue Firmen und Aenderungen.

Hermann Gärtner hat die bisher von Wilhelm Müller in Neckargemünd betriebene Kunst- und Handelsgärtnerei, Samenhandlung und Baumschule am 20. August übernommen und führt das Geschäft unter der Firma Hermann Gärtner, vormals Müller in Neckargemünd fort.

Inserate kosten pro Zeile 30 Pfg. bei Wiederholungen Rabatt.

REKLAMEN

Beilagen kosten zwischen den Textzeilen 1000 Stück bis 6 Gr. Gewicht 5 Mk.

Otto Thalacker, Leipzig-Gohlis Handelsgärtnererei. Bekannte ausgedehnte Kultur in: Amaryllis-Hybriden, Anthurium, Clivien-Hybriden, Aparagus pl. nanus und Sprenger, Remontant-Nelken, Topf-Chor-Nelken, Chrysanthemum, Crozy-Canna, Cactus-Dahlia, Erdbeeren, Stauden etc. 3) Zum Besuche und persönlichem Einkauf wird freundlichst eingeladen.

Gustav A. Schultz, Hoflieferant Sr. Maj. des Kaisers u. Königs. Lichtenberg-Berlin. Spezial-Kultur in fertigen Berliner Marktpflanzen Blumenzwiebeln und Maiblumen. Haupt-Katalog sowie Sonder-Angebot selbst-kultiviert. Blumenzwiebeln gern z. Diensten.

BULLETIN des Cultivateurs de grains et des horticulteurs. Internationale Handelszeitung für Samen- und Gartenbau. Unentbehrliches Spezialorgan! Erscheint monatlich einmal. Abonnementsbetrag: Frankreich 5 Frs., Ausland 6 Frs. Redaktion und Verlag von E. Forgeot, PARIS, 50, Avenue de la République.

Gärtner-Lehranstalt Köstritz. Stärkst besuchte höhere Fachschule f. Gärtner. Abt. I, f. Gehilfen, die ihre Lehrzeit beendet u. sachgemässe wissenschaftliche Fachbildung erstreben. Abt. II, Kursus f. Berechtigung z. 1-jähr. freiw. Dienst. Prospekt und jede Auskunft durch den Direktor Dr. H. Settegast.

Gartenbau-Kammern? Ein Wort zur Klärung der schwebenden Frage über die gesetzl. Organisation der Gärtnerei.

Inhalt: Pachtgenossenschaften, Gartenbaukammern, Landwirtschaftskammern und Handwerkskammern unter Hinweis auf die bezüglichen Gesetze. Preis 30 Pf. Porto 5 Pf. Durch jede Buchhandlung oder auch durch die Verlagsbuchhandlung des Allgemeinen Deutschen Gärtnervereins, Berlin 37, Metzgerstr. 3, zu beziehen.

F. A. Riechers Söhne Hamburg-Barmbeck. Spezialkulturen. Azaleen, Palmen, Arakarien, Cyclamen, Flieder, Gloxinien, Treibflieder.

Handbuch d. Nadelholzkunde. Systematik, Beschreibung, Verwendung und Kultur der Freiland-Coniferen. Für Gärtner, Forstleute und Botaniker. Von Garteninspektor L. Beissner. Mit 138 Textabbild. Gebunden Mk. 20.—, Zu bezieh. durch Bernh. Thalacker, L.-Gohlis.

10000 Epheu! Grossbl. stark und schön, 100—125 cm hoch, viele Ranken, mit Ballen p. 100 St. 22 Mk., kleinbl. p. 100 St. 20 Mk. p. Nachn. A. Körber, Gerbstädt (Pr. Sachs.).

Die Beerensträucher. Von L. Maurer. Preis gebunden Mk. 1,20. Zu beziehen gegen Einsend. des Betrages durch Bernhard Thalacker, L.-Gohlis.

Verlag von Bernhard Thalacker, Leipzig-Gohlis. — Druck von Thalacker & Schöffler, Leipzig.